

Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen

Band 1

Die Sonderziehungsrechte

Eine erläuternde Darstellung der Ergänzung des Abkommens
von Bretton Woods über den Internationalen Währungsfonds

Von

Dr. Franz-R. Walter



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

FRANZ-R. WALTER / Die Sonderziehungsrechte

Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen

Band 1

Die Sonderziehungsrechte

Eine erläuternde Darstellung der Ergänzung des Abkommens
von Bretton Woods über den Internationalen Währungsfonds

Von

Dr. Franz-R. Walter



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Feese & Schulz, Berlin 41
Printed in Germany
ISBN 3 428 03190 3

*Meinem leider zu früh verstorbenen Lehrer
Heinrich Kronstein zgedacht*

Vorwort

Gegenstand der vorliegenden Arbeit, der der Titel „Sonderziehungsrechte“ voransteht, ist nicht eine wirtschaftswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Währungsinstrument SZR, das den beteiligten Währungsbehörden seit dem 1. Januar 1970 zur Verfügung steht, sondern die Ergänzung zum Regierungsabkommen zur Gründung des Internationalen Währungsfonds. Diesem Abkommen ist die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 28. Juli 1952 beigetreten, wonach das Abkommen für die Bundesrepublik am 14. August 1952 in Kraft getreten ist.

Die Sonderheit dieses internationalen Vertragswerkes liegt darin, daß es die Währungsbeziehungen fast aller Länder mit Ausnahme der sozialistischen Staaten vertragsmäßig normiert. Das Währungsverhalten der Länder spielt sich nicht länger in einem rechtsfreien Raum ab, sondern ist in eine Rechtsordnung eingebettet, die völkerrechtlichen Ursprungs ist.

Das Abkommen von Bretton Woods mit seinen mannigfachen völkerrechtlichen Aspekten von Organisations- und Zuständigkeitsregeln und der überall dahinter auftauchenden Frage, wie sie sich auch bei anderen internationalen Organisationen stellt, welche Rechtsqualität dieser völkerrechtlich gesetzten Rechtsordnung zukommt, ist auch einer juristischen Wertung zugänglich. Das Währungsverhalten der Staaten ist für alle Lebensbereiche eines Gemeinwesens von eminenter Bedeutung. Dieser Fragenkomplex sollte daher nicht nur den Ökonomen überlassen werden. In den letzten Jahren hat sich denn auch die juristische Literatur mehrfach mit dem Themenkomplex des Abkommens befaßt.

Über zwei Jahrzehnte hinweg blieb das Regierungsabkommen ohne Änderung, ehe es 1969 in erheblichem Umfang erweitert wurde. Diese Arbeit unternimmt für den deutschen Rechtskreis — soweit ersichtlich — erstmals den Versuch, die Ergänzung in juristischer Betrachtungsweise darzustellen und zu erläutern und unterscheidet sich daher in der Methode grundlegend von den vorliegenden wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Darstellungen der Sonderziehungsrechte. Nicht eine wissenschaftliche Lehrmeinung oder ein politischer

Standpunkt ist Ausgangspunkt, sondern allein der Text des Abkommens, der mit dem tradierten hermeneutischen Instrumentarium des Juristen ausgelegt wird. Der Gang der Darstellung lehnt sich daher auch eng an die Redaktion der Artikel des Abkommens an und wird nur dort unterbrochen, wo es das Verständnis des Lesers dringend erfordert. Auch in diesem Punkt unterscheidet sich die vorliegende Arbeit von den anderen publizierten Untersuchungen, die vorwiegend Teilaspekte des Sonderziehungsrechts-Systems behandeln, wobei der organisatorische Rahmen in aller Regel völlig außer acht bleibt. Diese Arbeit unternimmt es, das Abkommen, soweit es die Sonderziehungsrechte betrifft, in allen Punkten darzustellen.

Es soll keineswegs verkannt werden, daß Regelungsgegenstand dieser normierten Rechtsordnung vorwiegend wirtschaftlich-monetäre Sachverhalte sind. Der Verfasser glaubt, dem Ziel der Arbeit, das Abkommen auszulegen, am besten dadurch gerecht zu werden, daß er weder Stellung zu kontroversen wirtschaftstheoretischen Fragen nimmt — dies sei der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu den Währungsfragen vorbehalten —, noch in Darstellung der in der Literatur geäußerten Ansichten Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern vorwiegend der Ansicht des Internationalen Währungsfonds folgt. Er glaubt dazu um so mehr berechtigt zu sein, als es der Fonds ist, der das Abkommen anwendet und mit Leben erfüllt. Für die Frage, wie die monetären Beziehungen der am SZR-System teilnehmenden Länder tatsächlich ausgestaltet sind, ist die Fondspraxis von entscheidender Bedeutung. Die Beschränkung der Arbeit in diesem Punkt auf die theoretischen Stellungnahmen der Fonds-Administration mit gleichzeitigem Bericht über die praktische Handhabung in der ersten Basisperiode dient somit dem besseren Verständnis. Ein anderes Vorgehen hätte den Rahmen dieser Arbeit nicht nur im Umfang, sondern auch in methodischer Hinsicht gesprengt.

Das methodische Vorgehen in der Arbeit hat es im Hinblick auf das Verständnis des Lesers angebracht erscheinen lassen, den Gegenstand der Untersuchung in Kontext zu dem gesamten Vertragswerk zu setzen. Im ersten Kapitel der Arbeit werden daher kurz Organisation, Tätigkeit und Zielsetzungen des Internationalen Währungsfonds skizziert. Diese Aspekte des Vertragswerkes sind v. a. von Hexner in seiner Arbeit über das „Verfassungs- und Rechtssystem des Internationalen Währungsfonds“ eingehend gewürdigt worden.

Die Einführung der Sonderziehungsrechte markiert den Beginn einer neuen Epoche in den Währungsbeziehungen der Staaten, deren nähere Ausgestaltung zur Zeit noch lebhaft diskutiert wird. Die Ereignisse in den letzten Jahren haben darüberhinaus überaus deutlich Mängel an dem Vertragswerk sichtbar gemacht. Der Verfasser hat es daher für

angebracht gehalten, im Zuge der allgemeinen Skizzierung des Vertragswerkes auf bestimmte schwerwiegende Auflösungserscheinungen hinzuweisen, bei denen auch die weiteren Reformbestrebungen ansetzen.

Zuletzt unterzieht sich der Verfasser gern der ehrenvollen Aufgabe, an dieser Stelle allen denen seinen herzlichsten Dank auszusprechen, ohne deren Rat und Hilfestellung die Arbeit in ihrer jetzigen Form nicht zustande gekommen wäre. Ganz besonderer Dank gilt Herrn Dr. Horn, der ihm viele sehr wertvolle und fruchtbare Ratschläge gegeben hat. Nicht unerwähnt sollen auch Frau Mössinger und Fräulein Riedel, Mitarbeiterinnen am Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Frankfurt, bleiben, die dem Verfasser bei der Materialbeschaffung große Hilfe geleistet haben. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Sturm, der dem Verfasser bei der technischen Durchführung der Arbeit wichtige Hilfe und großzügige Unterstützung gewährte, und der Interessengemeinschaft Frankfurter Kreditinstitute für die gewährte Hilfe. Der letzte Dank gilt meinem verstorbenen Lehrer Kronstein, durch dessen Anregung diese Arbeit zustande gekommen ist.

Wiesbaden, im Frühjahr 1973

Franz-Robert Walter

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

DIE GRUNDZÜGE DES VERTRAGSWERKES VON BRETTON WOODS

Erstes Kapitel

Der internationale Währungsfonds: Entstehung, Organisation und Zielsetzung

	19
<i>I. Die Zeit vor dem Bretton Woods-Abkommen</i>	19
1. Die Einführung	19
2. Der klassische Goldstandard	20
3. Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg	21
<i>II. Die Entstehungsgeschichte des Vertragswerkes</i>	21
1. Keynes- und White-Plan	22
a) Keynes	22
b) White	23
2. Die Verhandlungsphase	23
3. Die Bezugspunkte des Vertragswerkes	24
<i>III. Die Grundzüge des Vertragswerkes</i>	24
1. Die Rechtsnatur des Vertragswerkes	24
2. Das Wesen des Fonds	25
3. Die Rechtspersönlichkeit des Fonds insbesondere seine Völker- rechtsfähigkeit	27
a) Rechtsfähigkeit nach Landes- und Völkerrecht	27
b) Das Verhältnis des IWF zu den UN	28
4. Quoten und Stimmen	29
5. Organe des Fonds	29
6. Kursfestsetzung	30
7. Abbau von Zahlungs- und Überweisungsbeschränkungen	32
8. Devisenkredite	33
a) Struktur des Fondsgeschäfts	33
b) Das Fondsgeschäft als Vertrag	34
c) Die das Geschäft beherrschende Rechtsordnung	34
d) Die Vertragsnatur des Fondsgeschäfts	35
9. Interpretation	36
<i>IV. Auflösungserscheinungen des Systems</i>	37
1. Die Maßnahmen der US-Regierung v. 15. 8. 1971	37
2. Die Maßnahmen der europ. Regierungen vom März 1973	38

3. Politische Zielsetzungen	39
4. Systemimmanente Ursachen für die Auflösungserscheinungen ..	39
5. Offene Probleme	41

Zweiter Teil

DAS SONDERZIEHUNGSRECHTSSYSTEM

Zweites Kapitel

Die Entstehungsgeschichte der Sonderziehungsrechte	42
<i>I. Die Vorläufer der Reform</i>	42
1. Zahlungsbilanzdefizite im System von Bretton Woods	42
2. Die Untersuchung von Robert Triffin	42
3. General Arrangements to Borrow	44
<i>II. Die anfänglichen Bestrebungen des Zehnerclubs, das Bretton Woods-System zu reformieren</i>	44
1. Einsetzung der Stellvertreter der Gruppe der Zehn	44
2. Composed Reserve Units	45
<i>III. Die zweite Verhandlungsphase im Zehnerclub von 1965 - 1966</i>	46
1. Die neuen Standpunkte der Republik Frankreich und der USA	46
2. Die Tätigkeit der Stellvertreter der Gruppe der Zehn	47
3. Wesentlicher Inhalt der am 8.7.1966 vorgelegten Studie der Stellvertreter	48
a) Zugang zum neuen Instrument	48
b) Eigenschaften, um die Akzeptabilität zu fördern	49
c) Der Entscheidungsprozeß	49
d) Die 5 Schemata	49
4. Währungskonferenz in Den Haag am 25./26. Juli 1966	50
a) Mitarbeit Frankreichs	50
b) Die europ. Solidarität	51
<i>IV. Die dritte Verhandlungsphase 1966 - 67 Zehnerclub und IMF arbeiten zusammen</i>	51
1. Ergebnis der Konferenz von Den Haag	51
2. Der europ. Kompromiß	51
a) Die offenen Fragen	51
b) Wichtige Grundzüge des neuen Instruments	52
c) Die Einigung in der Rückzahlungsverpflichtung	52
d) Das Entgegenkommen der Amerikaner	53
3. IMF-Jahrestagung in Rio de Janeiro 1967	53
a) Annahme des Planes	53
b) Die wesentlichen Grundzüge der Sonderziehungsrechte	53
c) Die Veränderungen im ursprünglichen Vertragsabkommen ..	54
d) Inkrafttreten	54

	Inhaltsverzeichnis	13
V. Die Aktivierung des SZR-Schemas		54
1. Die Entwicklung in den offiziellen Reservebeständen		54
2. Kritik am Ansatzpunkt		55
3. Die Diskussion um die Höhe der Zuteilung		56
VI. Würdigung der Entstehungsgeschichte		56

Drittes Kapitel

Der Begriff des Sonderziehungsrechts 57

I. Art. XXI Abschn. 1		57
1. Keine Legaldefinition		57
2. Eine semantische Untersuchung		57
a) „Sonder-“		57
b) „-ziehungs-“		58
c) „-recht“		58
3. Funktion der Sonderziehungsrechte		59
4. Der Begriff der Währungsreserve		60
II. Art. XXI Abschn. 2		62

Viertes Kapitel

Die Grundzüge des SZR-Systems 64

I. Zuteilung		65
1. Das formelle Beschlußverfahren		65
a) Der Gang des Verfahrens		65
b) Mehrheitserfordernisse		68
c) Basisperioden		69
d) Zuteilungsmenge		70
e) Nachträgliche Teilnahme		71
f) „opting out“		71
g) „opting back“		73
2. Die materiellen Voraussetzungen für die Zuteilung		74
a) Internationale Liquiditätsversorgung		74
aa) Begriffsbestimmung		74
bb) Reservekomponenten		75
cc) Reservebedarf		76
b) „Weltweiter“ Bedarf		76
aa) Bedarf aller IMF-Mitglieder		76
bb) Reservebedarf und Entwicklungsländer		77
cc) Reservebedarf der Industrieländer		80
c) Kriterien, ob ein Bedarf besteht		80
aa) Allgemeine Kriterien		80
bb) Die der 1. Basisperiode zugrundeliegenden Erwägungen		83
d) Kriterien für die Quantität des Bedarfs		85
aa) Allgemeine Erwägungen		85
bb) Die der 1. Basisperiode zugrundeliegenden Erwägungen		86

e) Die besonderen Erwägungen für die 1. Basisperiode	87
aa) Collective Judgment	87
bb) Besseres Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen	87
cc) Anpassungsprozeß	89
f) Die 1. Basisperiode im Überblick	91
II. <i>Einziehung der Sonderziehungsrechte</i>	92
1. Das formelle Beschlußverfahren	92
2. Die materiellen Voraussetzungen für die Einziehung	93
3. Unzureichender Kontostand	93
III. <i>Art. XXIV Abschn. 3</i>	94
IV. <i>Operationen und Geschäfte mit Sonderziehungsrechten (Art. XXV)</i>	95
1. Geschäfte zwischen Teilnehmern (Abschn. 2)	96
a) Grundsatz der Verwendung	96
b) Die schuldtilgende Eigenschaft der SZR	96
c) Die besonderen Verwendungsmöglichkeiten nach Abschn. 2 (b)	98
aa) Abschn. 2 (b) (i)	98
bb) Abschn. 2 (b) (ii)	99
d) Berichtspflicht	100
2. Voraussetzungen für die Transaktionen (Abschn. 3)	100
a) Überblick	100
b) Erwartungen, keine Beschränkungen	101
c) Erwartungswidriger Gebrauch	102
aa) Vorstellung	102
bb) Designierung	102
cc) Ausschluß	103
d) Der vom Abkommen gedeckte Gebrauch	103
3. Die Verpflichtung der Teilnehmer (Abschn. 4)	105
a) Die Höhe der Annahmeverpflichtung	105
b) Bereitstellung faktisch konvertibler Währung	106
c) Nichterfüllung der Bereitstellungsverpflichtung	108
d) Keine Annahmeverpflichtung für andere Zwecke	109
e) „Escape-Klausel“	110
4. Designierung des Teilnehmers zur Abgabe von Währung (Abschn. 5)	110
5. Die Rekonstitutionsverpflichtung (Abschn. 6)	112
a) Regelungsüberblick	112
b) Politischer Hintergrund dieser Vorschrift	112
c) Rekonstitution und Rückzahlung	113
d) Wirtschaftliche Tragweite der Rekonstitution	115
e) Rechtliche Absicherung der Rekonstitutionsverpflichtung	116
f) Nichterfüllung der Rekonstitutionsverpflichtung	117
6. Operationen und Geschäfte mit dem Generalkonto (Abschn. 7) ..	118
a) Abschnitt 7 (a)	118
b) Abschnitt 7 (b) - (g)	118
7. Wechselkurse (Abschn. 8)	120

8. Überblick über die Operationen und Geschäfte mit Sonderziehungsrechten in der 1. Basisperiode	121
a) Allgemeine Bemerkung	121
b) Transaktionen zwischen Teilnehmern	121
c) Transaktionen zwischen SZ-Konto und Generalkonto	122
d) Die BRD	123
V. Nebenbestimmungen, die SZR-Transaktionen und Operationen betreffend (Art. XXVI)	123
1. Zins- und Gebührenzahlungen (1 - 3)	123
2. Umlagen (Abschn. 4 u. 5)	124
3. Art. XXVIII	125
VI. Der organisatorische Rahmen des SZR-Verkehrs (Art. XXII und XXVII)	125
1. Das SZ-Konto	125
a) Begriff	125
b) Trennung der Vermögenswerte	126
c) SZR-Operationen und ihre Verbuchung	127
2. Die Organe der Verwaltung des Sonderziehungskontos	127
3. Verwaltungsgrundsätze	127
a) Überblick	127
b) Nicht delegierbare Aufgaben	128
c) Stimmberechtigung und -abgabe	128
d) Zweifel über den betroffenen Geschäftsbereich	129
e) Privilegium	130
f) Auslegungsfragen	130
VII. Teilnehmer und SZR-Inhaber	130
1. Teilnehmer	130
a) Teilnehmerkreis	130
b) Teilnahmeerklärung	131
c) Teilnahmeerklärungsabgabe in Notzeiten	131
d) Teilnahmemöglichkeit der Entwicklungsländer	132
e) Teilnahmeberechtigung	132
f) Beendigung der Teilnahme	132
2. Inhaber	132
VIII. Liquidation des Sonderziehungskontos	133

Fünftes Kapitel

Der Geld- und Kreditcharakter der Sonderziehungsrechte	135
I. Festgestellte Geldcharakteristika der SZR	135
1. Die relevanten Merkmale der SZR	135
2. Zum methodischen Vorgehen	135
II. Die metallistischen Geldtheorien	136
1. Aussage der Theorien	136
2. Kritik	136

<i>III. Die nominalistischen Geldtheorien</i>	137
1. Die staatliche Theorie des Geldes	137
a) Die Aussage der Theorie	137
b) Die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Theorie auf die Fragestellung	137
c) Ergebnis	139
d) Würdigung der Theorie	139
2. Die Konventionstheorie	139
3. Schmöldersche Gelddefinition	139
a) Begriffsbestimmung des Geldes	139
b) Die SZR	139
aa) Erfüllung der Merkmale der Schmölderschen Definition	139
bb) Erfüllung weiterer Merkmale	140
4. Ergebnis der Untersuchung	140
<i>IV. Die wirtschaftliche Deckung der Sonderziehungsrechte</i>	141
<i>V. Die Geldschöpfung durch Sonderziehungsrechte</i>	141
<i>VI. Haben die Sonderziehungsrechte Kreditelemente?</i>	143
1. Stand der Meinungen	143
2. Eigene Stellungnahme	144
a) Der Begriff des Kredites	144
b) Mögliche Kreditelemente im SZR-System	144
aa) Kreditgewährung	144
bb) Rückzahlung	144
(1) Rekonstitution	144
(2) Einziehung	144
(3) Liquidation	145
c) Zinspflicht	145
d) Ergebnis	145
<i>VII. Würdigung der Eigenschaften des Sonderziehungsrechts</i>	146
1. Das „Neue“ an den Sonderziehungsrechten	146
2. Zur Bezeichnung des Geldes als Sonderziehungsrecht	146

Sechstes Kapitel

Ausblick 148

I. Was Sonderziehungsrechte zu leisten und nicht zu leisten vermögen 148

II. Weitere Reformbestrebungen, soweit sie die Sonderziehungsrechte betreffen 149

Anhang 153

SZ-Konto-Auszüge der Teilnehmer am 30. April 1972, entnommen aus IMF, AR 1972 153

Literaturverzeichnis 157

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abschn.	Abschnitt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AJCL	American Journal of Comparative Law
AJIL	American Journal of International Law
AR	Annual Report des IMF
Art.	Artikel
BB	Betriebsberater
BBankG	Bundesbankgesetz
Bd.	Band
Beisp.	Beispiel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BRD	Bundesrepublik Deutschland
D. C.	District of Columbia
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaften
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fonds	IMF
Ges.	Gesetz
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development (auch World Bank)
ICJ	International Court of Justice
IDA	International Development Association
i. d. F.	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
IMF	International Monetary Fund
int.	international
IWF	Internationaler Währungsfonds
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Law & Pol. Int'l Bus	Law and Policy on International Business. The International Journal of Georgetown University Law Center

N. H.	New Hampshire
No.	Number
Nr.	Nummer
N. Y.	New York
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
Org.	Organisation
ÖZÖR	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht
P	pagina
RC	Recueil des Cours
S.	Seite
\$	Dollar
SDR	Special Drawing Right
SZ-Konto	Sonderziehungskonto
SZR	Sonderziehungsrecht(e)
UN	United Nations
UNTS	United Nations Treaties Series
USA	United States of America
v.	versus
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
ZaöRV	Zeitschrift ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Erster Teil

Die Grundzüge des Vertragswerkes von Bretton Woods

Erstes Kapitel

Der internationale Währungsfonds: Entstehung, Organisation und Zielsetzung

I. Die Zeit vor dem Bretton Woods-Abkommen

1. Einführung

Die Währungsbeziehungen der meisten Staaten der Welt sind heute untereinander vertraglich geregelt. Hauptpfeiler des internationalen Währungssystems sind die „Articles of Agreement of the International Monetary Fund“¹.

Das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (IMF) regelt die geldrechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten. Der Regelungsgegenstand des Abkommens ist mithin dem internationalen Währungsrecht zuzuordnen² und bedarf daher auch der juristischen Erläuterung und Darstellung.

Die Weltwährungsbeziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen sind durch die (immer zunehmendere) vertragliche Ausgestaltung qualitativ verändert worden. Solcher vertraglicher Regelungen hatte es unter der Herrschaft des klassischen Goldstandards von 1870 - 1914 nicht bedurft.

¹ BGBl. 1952 II 638 ff., ergänzt und geändert BGBl. 1968 II 12 25, US Treaties and International Acts Series No. 1501, Sonderdruck des IMF, Washington 1968.

² Zur Definition des Begriffs siehe Frederick A. Mann im Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, S. 797.

2. Der klassische Goldstandard

Das System des klassischen Goldstandards ist nur infolge der Tatsache möglich gewesen, daß die damals gebräuchlichen Handelswährungen ganz oder teilweise in Gold gedeckt waren. Eine Golddeckung ist nach dem zweiten Weltkrieg völlig unüblich geworden. Die erste Golddeckungspflicht findet sich im Peels Act von 1844, der unter dem Einfluß der Currency Lehre von David Ricardo bestimmte, daß die in Großbritannien in Umlauf befindlichen Noten bis auf Ausnahme eines kleinen Vertrauenskontingentes („Fiduciary Issue“) voll in Gold gedeckt sein müßten³.

Ähnliche Bestimmungen erließen auch alle anderen wichtigen Handelsstaaten, so daß jede Währungseinheit einen genau bestimmten Goldgehalt und Goldwert hatte, der sich aus dem jeweiligen Münzfuß ergab. Zwischen den Währungseinheiten der verschiedenen Länder bestanden folglich feste Beziehungen, die Goldparitäten. Der sog. Goldpunkt bildete zugleich den mittleren Wechselkurs für den Handel von Devisen, weshalb man ihn auch als Paritätenkurs bezeichnete.

Der Tageskurs auf den Devisenmärkten konnte langfristig von dem Paritätenkurs nur um eine bestimmte Marge abweichen, die sich aus den Kosten für den Goldversand zwischen zwei Ländern ergab. Sank nämlich der Devisenkurs stärker, so war es gewinnbringend, bei der eigenen Zentralbank Gold zu erwerben, die wegen der vorgeschriebenen Golddeckungspflicht auch verpflichtet war, Gold jederzeit an Private abzugeben, und das so erworbene Gold einer ausländischen Zentralbank zum Verkauf gegen die dortige Währung anzubieten. Den erhaltenen Fremdwährungsbetrag tauschte man anschließend in einheimische Währung um. Man erhielt dabei einen höheren Betrag in eigener Währung als man für Goldkauf und Goldtransport aufgewandt hatte. Infolge mehrerer Arbitrageoperationen dieser Art zog der Wechselkurs der eigenen Währung wieder an.

Wirtschaftlich liegt dem Geschehen folgender Sachverhalt zugrunde. Durch die Verbringung des Goldes aus dem einen Währungsbereich in den anderen, vermindern sich die Goldbestände bei der einen Zentralbank. Wegen der Deckungspflicht mußte in dem Gold abgebenden Land in einem absehbaren Zeitraum der Notenumlauf reduziert werden, wodurch die nachfragende Geldmenge und damit auch die gesamte inländische Nachfrage sich verringerte. Nicht nur im Modell waren Preis- und Lohnsenkungen die Folge, die sich auf den Export stimulierend auswirkten.

Im umgekehrten Fall, also bei einem Goldzufluß, sollte nach den Modellspielregeln die Notenbank das Geldvolumen erhöhen. Die indu-

³ Veit, Grundriß, S. 164 ff.

zierten Preissteigerungen sollten die Privaten stimulieren, mehr Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland zu importieren.

Die Wirtschaftspolitik wurde also unter dem Regime des klassischen Goldstandards⁴ ausschließlich von den Zahlungsbilanzerfordernissen bestimmt. Dies erscheint uns heute unter dem Gebot der Sozialstaatlichkeit allgemein als unannehmbar.

3. Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg

Mit dem Ersten Weltkrieg brach auch der klassische Goldstandard zusammen, der nach 1918 zu restaurieren versucht wurde. Um Gold zu sparen, wurde jedoch die Goldeinlöschungspflicht gegen Private aufgehoben. Die Zentralbanken begannen neben Gold auch konvertible Devisen als Währungsreserven zu halten. Zugleich leiteten die USA und Großbritannien deflatorische Maßnahmen ein.

Die internationale Finanzkrise von 1929 erschütterte auch das notdürftig wiederaufgebaute System, das schon nicht mehr automatisch funktionierte, sondern künstlich kontrolliert werden mußte.

Die Länder werteten einfach ihre Währungen ab. Um ein Währungschaos zu vermeiden, schlossen die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich am 26. September 1936 das sog. „Tripartite Agreement“ ab, das die Vertragspartner zwar nicht verpflichtete, Paritäten zu fixieren, wohl sich aber in der Wechselkurspolitik zu konsultieren, kompetitive Abwertungen zu unterlassen und nationale Stabilitätsfonds einzurichten. Dem Abkommen schlossen sich später die Schweiz, Belgien, die Niederlande und Italien an.

Die Weltwirtschaftskrise führte zu laufenden Abwertungen der Währungen. Fast alle Staaten gingen zu einer autonomen Wirtschaftspolitik über. Der Goldstandard und das, was von ihm übrig geblieben war, waren vergangen. Die meisten Staaten führten Devisenbewirtschaftungen ein⁵.

II. Die Entstehungsgeschichte des Vertragswerks⁶

Das Vertragswerk von Bretton Woods gründet sich auf Beratungen amerikanischer und englischer Wirtschafts- und Finanzexperten über

⁴ Vgl. hierzu: Lipfert, S. 223 f., Aschinger, S. 15 f., Horie, S. 6 ff., Issing, Leitwährung, S. 17 ff.

⁵ Vgl. die Darstellung bei Aschinger, S. 16 ff. und Horie, S. 12 ff.

⁶ Vgl. hierzu: Bachmann, Konvention; ders., Angelsächsische Pläne; Horie, S. 37 - 96; Hawtrey, S. 21 ff.; Hexner, S. 14.